

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

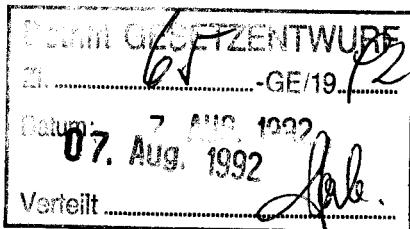
Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Unser Zeichen Ka/156/92

Ihr Schreiben vom:



WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Wien, am 4.8.1992

D. Litzvanger

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes**

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

The circular seal contains the text "ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER" around the perimeter, with "1919" at the bottom. In the center is a stylized profile of a person's head.

Beilage

Ö S T E R R E I C H I S C H E Ä R Z T E K A M M E R
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Ka/2679/92 Ihr Schreiben vom: 10.6.92 Ihr Zeichen GZ 141.210/1-I/11/92 Wien, am 3.8.1992

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf sieht die Verankerung des Grundsatzes des Gleichbehandlungsgebotes, sowie besonderer Förderungsmaßnahmen für Frauen im Bereich des öffentlichen Dienstes vor, da das Gleichbehandlungsgesetz 1979 i. d. g. F. Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes ausdrücklich aus seinem Geltungsbereich ausnimmt.

Im besonderen wollen wir unter Hinweis auf unsere Stellungnahme vom 12. März 1992 zur Gleichbehandlungsgesetznovelle einige Problembereiche aufzeigen:

Zu § 3 Abs 4, Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes:

Inhaltlich geregelt werden soll der Tatbestand der Unterlassung durch den Dienstgeber. Nicht einsichtig ist hier, warum vom Vertreter des Dienstgebers gesprochen wird, nicht aber auch von einer möglichen Vertreterin des Dienstgebers. Weiters ist aufgefallen, daß die Haftung in diesem Fall den Dienstgeber trifft. Wenngleich auch beim Tatbestand der sexuellen Belästigung von Dritten auf die vom Dienstgeber zu leistende angemessene Abhilfe Bezug genommen wird, so erscheint diese Einschränkung als unzureichend und unklar definiert. Eine mittelbare Haftung des Dienstgebers bei sexueller Belästigung durch Dritte wird daher abgelehnt.

Zu § 3 Abs. 5:

Regelungsinhalt ist die Definition der sexuellen Belästigung.

Besser wäre hier festzulegen, daß das sexuell intendierte Verhalten "erkennbar unerwünscht" sein muß und das gesetzte Verhalten erst dann inkriminiert ist, wenn die Würde der Frau gröblichst verletzt wird.

Zu § 5, Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes:

Ausreichend wäre es, statt dem oder der Diskriminierten eine Geldleistung zuzusprechen, sich damit zu begnügen, den Diskriminierenden disziplinär im Sinne des § 3 Abs. 7 des vorgelegten Entwurfes zur Verantwortung zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

